

FFG
Forschung wirkt.

WIEN, 23.07.2024



ENIN LEITFADEN BERICHTSLEGUNG
V 3.4

INHALTSVERZEICHNIS

1	Präambel.....	3
2	Ratenschema / Zahlungsplan.....	4
3	Fachliche Berichtsvorgaben	5
3.1	Inhaltliche Prüfung der Zwischen- und Endberichte	5
3.1.1	Gemeinsam mit jedem Zwischenbericht und Endbericht sind folgende Dokumente und Eingaben zu übermitteln (inhaltlicher Teil)	5
3.1.2	Folgende Dokumente/Dokumentationen sind zusätzlich beim Endbericht zu übermitteln.....	6
3.1.3	Bei einer Vor-Ort Prüfung oder nach Aufforderung der Abwicklungsstelle müssen zusätzlich folgende Dokumente vorgelegt werden	6
3.1.4	Sonderfall Leasing/Mietkauf/Kredit.....	8
4	Wirtschaftliche Berichtsvorgaben	10
5	Prüfung von Berichten	11
6	Kostenumschichtungen	12
7	Monitoring	13
7.1	Monitoring Zeitraum	13
7.2	Veräußerungsverbot und Betriebspflicht	14
7.3	Prüfung des Betriebszustandes und der erforderlichen Kilometerleistung.....	14
7.4	Rückforderung und Einstellung der Förderung.....	15
8	Vermeidung von unerwünschten Mehrfachförderungen	16

1 PRÄAMBEL

Das Berichtskonzept für ENIN baut auf dem implementierten Projektcontrolling-Prozess der FFG auf. Die Übermittlung der Berichte/Abrechnungen für ENIN erfolgt standardmäßig im eCall. Grundlegende Abläufe im Controlling/Berichtswesen werden in diesem Dokument dargestellt.

Weitere Informationen und Vorlagen stehen auf der [ENIN Berichtslegungs Homepage](#) zur Verfügung.

2 RATENSHEMA / ZAHLUNGSPLAN

Berichte bilden die Grundlage für die Auszahlung der Förderung. In einem laufenden Projekt ist grundsätzlich einmal jährlich ein Zwischenbericht vorzulegen. Die Anzahl der Zwischenberichte sowie die Berichtszeiträume und Fristen sind vor Projektbeginn im Fördervertrag festgelegt und können gegebenenfalls angepasst werden.

Es werden nur tatsächlich bezahlte förderbare Projektkosten nach Projektfortschritt abgerechnet. Eine Startrate wird nicht ausgezahlt. Auch wenn während eines Berichtszeitraums keine Kosten angefallen sind, ist dennoch ein Zwischenbericht jährlich vorzulegen.

Jegliche vor Einreichung des Förderantrags angefallenen Kosten sind **nicht** förderbar!

Um die Vorfinanzierungszeit für die Förderungsnehmenden zu verkürzen, können Zwischenberichte auch vorab eingereicht werden. Weitere Raten werden entsprechend dem Projektfortschritt und nach Prüfung der Zwischenberichte ausgezahlt.

10% der Förderung werden bis zum Endbericht einbehalten und die Endrate (mind. 10% der Förderung) erst nach erfolgter Prüfung des Endberichtes durch die FFG freigegeben.

3 FACHLICHE BERICHTSVORGABEN

3.1 Inhaltliche Prüfung der Zwischen- und Endberichte

Inhaltlich wird anhand des eingereichten Zwischenberichts (und sofern vorhanden der zusätzlichen Nachweise) bzw. beim Endbericht überprüft, ob eine antragsgemäße Projektdurchführung und die Beschaffung und Inbetriebnahme der Fahrzeuge und Infrastruktur in jenem Ausmaß erfolgt sind, wie im Vertrag zugesagt.

3.1.1 Gemeinsam mit jedem Zwischenbericht und Endbericht sind folgende Dokumente und Eingaben zu übermitteln (inhaltlicher Teil)

Die Berichtslegung erfolgt ausschließlich im eCall mit den hinterlegten Formularen. Bei Zwischen- bzw. Endberichten sind für die Dokumentation der Kosten im eCall folgende Dokumente hochzuladen und entsprechende Informationen einzutragen:

- Bestellung: Eingabe Datum und Lieferant, Anschaffungskosten, Anzahl der Nutzfahrzeuge
- Lieferschein: Eingabe Datum
- Im Fall von Leasing/Mietkauf/Kredit zusätzlich: Leasing-/Mietkauf-/Kreditvertrag, Leasing-/Mietkauf-/Kreditgeber, Anschaffungskosten (ohne Verzinsung), Laufzeit
- Beschaffungsscheckliste einmalig zum ersten Zwischenbericht ([Checkliste siehe Vorlage](#))¹

Basierend auf den Eingaben und den hinterlegten Referenzpreisen für die Nutzfahrzeuge werden die tatsächlichen Mehrkosten (Differenz zwischen Kosten für emissionsfreie Fahrzeuge und im Ausschreibungsleitfaden festgelegter Referenzpreis für Dieselfahrzeuge) für die Anschaffung der emissionsfreien Fahrzeuge errechnet. Die Mehrkosten sind die förderbaren Kosten, von denen 80% durch ENIN gefördert werden können.

Bei der ersten Ausschreibung für N1 Fahrzeuge werden (aufgrund der vorangegangenen Marktanalyse) pauschal 36% der Nettoanschaffungskosten gefördert.

¹ Hinweis zu [russischen Beteiligungen](#): Fördernehmende sind verpflichtet, russische Beteiligungen bei ihren Lieferanten, beispielsweise Fahrzeug-OEMs, sorgfältig zu prüfen. Öffentliche Auftraggeber müssen sicherstellen, dass Bieter nicht gegen die Sanktionenverordnung (SanktionenVO) verstoßen, indem sie eine entsprechende Eigenerklärung verlangen. Fördernehmende als Unternehmen sind hier selbst in der Verantwortung in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen, dass diese Verbote im Rahmen ihrer Auslandsgeschäftsaktivitäten eingehalten werden. Unternehmen sind verpflichtet, ihre Geschäftspartner zu überprüfen. Dies kann beispielsweise über Plattformen wie den Wirtschaftscompass, die EU-Datenbank oder die Wirtschaftskammer Österreich (WKO) erfolgen.

Von den Gesamtkosten für die Infrastruktur werden 40% (60% bei kombiniertem Verkehr im Vor- und Nachlauf) gefördert.

Im Fall von Sonderfahrzeugen und Umrüstungen werden die Mehrkosten basierend auf einem Vergleichsangebot mit einem vergleichbaren fossil betriebenen Fahrzeug errechnet.

Die im Projektantrag errechnete und vertraglich festgelegte Gesamtförderung kann nicht überschritten werden.

Für die inhaltliche Prüfung sind im eCall folgende Dokumente hochzuladen und entsprechende Informationen einzutragen:

Für die emissionsfreien Fahrzeuge:

- Zulassungsschein, Eingabe von Technologieart, Baugröße, Fahrzeug-Identifikationsnummer, Datum der Zulassung, Kennzeichen oder interne ID-Nummer, Zulassungsbesitzer, Hersteller/Marke, Leistung, Modell, Verbrauch, Verweis auf die Bestellung/Lieferung

Für die Infrastruktur:

- Bezeichnung der Infrastruktur
- Textliche Beschreibung
- Eingabe der Technologieart, Anzahl der Ladepunkte, Durchsatzleistung aller Ladepunkte, falls zutreffend Bestätigung der öffentlichen Zugänglichkeit, Eignung für Nutzfahrzeuge oder Fernverkehr, Bestätigung der Eintragung bei der E-Control (wird von der Abwicklungsstelle nicht überprüft), Adresse, Georeferenzierung
- Fotodokumentation mit Georeferenzierung
- Fertigstellungsanzeige
- Abnahmeprotokoll Ladestationen ([Bestätigungsformulare siehe Vorlagen](#))
- Bestätigung Netzbetreiber ([Bestätigungsformulare siehe Vorlagen](#))

Um die Eingabe der Informationen im eCall zu erleichtern, gibt es die Möglichkeit, eingegebene Informationen zu einzelnen Fahrzeugen zu kopieren, oder über eine Excel Vorlage zu importieren.

3.1.2 Folgende Dokumente/Dokumentationen sind zusätzlich beim Endbericht zu übermitteln

- Publizierbare Kurzfassung zur Veröffentlichung ([Vorlage](#))

3.1.3 Bei einer Vor-Ort Prüfung oder nach Aufforderung der Abwicklungsstelle müssen zusätzlich folgende Dokumente vorgelegt werden

- Dokumentation des Beschaffungsprozesses (Vergleichsangebote, ...)
- Kaufverträge
- Rechnungen von Lieferanten und Drittleistern
- Zahlungsbestätigungen
- Nachweis der Förderungsnehmenden über den Einsatz des Fahrzeugs (z.B. Fahrtenbuch)

Die Dokumente müssen die üblichen Informationen und die Projektnummer (eCall Nummer des Antrags oder FFG Projektnummer) aufweisen.

3.1.4 Sonderfall Leasing/Mietkauf/Kredit

Im Fall von Leasing/Mietkauf/Kredit werden die Mehrkosten ebenfalls auf Basis der **Anschaffungskosten** des Fahrzeugs errechnet. Diese beinhalten **keine Zinsen und Gebühren**. Die Anschaffungskosten müssen mit jenem Betrag übereinstimmen, der bei einem gleichzeitig erfolgten sofortigen Kauf des Fahrzeugs anfallen würde.

Die Abrechnung erfolgt ausschließlich auf der Grundlage der tatsächlich bezahlten Kosten, das heißt der Beträge, die von Bankkonten des Fördernehmenden abgebucht werden.

Die Anschaffungskosten werden im eCall eingegeben und müssen entweder im Leasing-/Mietkauf-/Kreditvertrag ablesbar sein oder können bei einer Prüfung vor Ort von den Förderungsnehmenden auf Basis des Leasing-/Mietkauf-/Kreditvertrags nachvollziehbar berechnet werden.

Auf Basis der Anschaffungskosten werden die Mehrkosten für die Anschaffung eines emissionsfreien Fahrzeuges und die daraus resultierende Förderung (80% der Mehrkosten, bzw. 36% der Nettoanschaffungskosten für N1 Fahrzeuge) berechnet. Um die volle Förderung zu erhalten, müssen zumindest die Mehrkosten der Investition durch Leasing-/Miet-/Kreditraten während der Projektlaufzeit nachgewiesen werden. Von den während der Projektphase anfallenden Kosten (z.B.: Mietvorauszahlung, monatliche Raten) werden jeweils 80% (36% der Nettoanschaffungskosten für N1 Fahrzeuge) gefördert bis die Gesamtfördersumme erreicht ist. Die restlichen Zahlungen und eine eventuelle Endrate sind alleine von der/dem Förderungsnehmer:in zu tragen.

Beispielrechnung:

Förderantrag	
Projektstart 01.01.2023	
Projektende 31.12.2025	
emissionsfreier N3 unter 18 Tonnen	€ 350 000
Diesel LKW Referenzwert FFG	€ 92 650
Mehrkosten	€ 257 350 müssen bis 31.12.2025 bezahlt sein
Förderung 80%	€ 205 880

Rückzahlung des Leasings/Mietkaufs/Kredits	
Anzahlung	€ 50 000
Rate pro Monat	€ 5 760
Summe der 36 Raten bis Projektende	€ 207 350
Summe Leasing-/Mietkauf-/Kreditkosten	€ 257 350 = Mehrkosten
Förderung	€ 205 880

Leasingnehmer:innen, Mietkäufer:innen oder Kreditnehmer:innen müssen innerhalb der 5-jährigen Betriebs- und Behaltspflicht Eigentum am jeweiligen Investitionsgut erwerben. Bei Leasingverträgen bedeutet dies, dass während der Laufzeit eine Vollamortisation erreicht werden muss, sodass der gesamte Wert des Leasingobjekts abbezahlt ist. Ansonsten kommt es zu Rückforderungen.

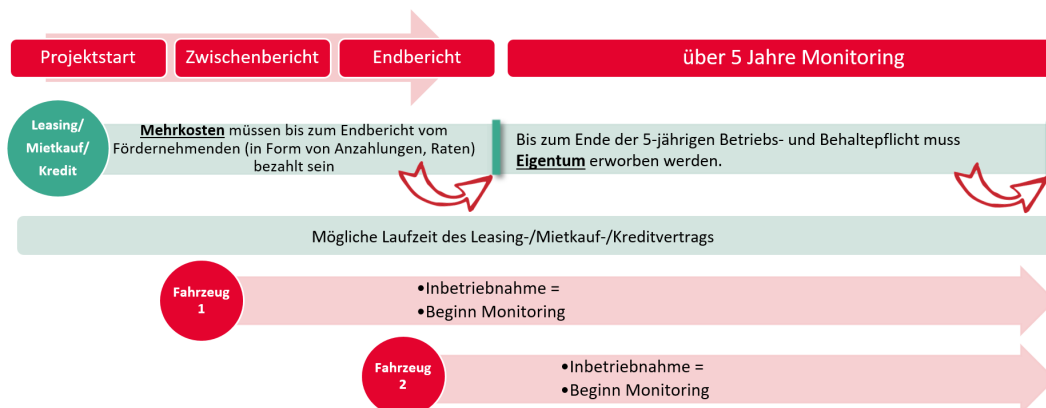
Bei **Kreditfinanzierungen** bedeutet dies: Erfolgt die Überweisung der gesamten Kreditsumme durch das Kreditinstitut auf das Konto des Fördernehmenden, gefolgt vom Kauf des Investitionsguts durch den Fördernehmenden beim Händler oder Dienstleister, kann die gesamte Fördersumme bei nächster Berichtslegung abgerechnet werden. In diesem Fall gab es einen direkten Zahlungsfluss vom Fördernehmenden zum Händler.

Wenn das Investitionsgut jedoch direkt durch das Kreditinstitut beim Händler bezahlt wird und der Fördernehmende ausschließlich Raten beim Kreditinstitut begleicht, können nur diese Raten/Zahlungen abgerechnet werden, da keine weiteren Zahlungen direkt vom Konto des Fördernehmenden erfolgt sind. In diesem Fall sollten mindestens die Mehrkosten in Form von Ratenzahlungen/Anzahlungen/Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen während der Projektlaufzeit angefallen sein, um die gesamte Förderung in Anspruch nehmen zu können.

Zeitleiste für die Finanzierung mit Leasing/Mietkauf/Kredit:

(Im Rahmen der Kreditfinanzierung ist die nachfolgende Grafik relevant, wenn die Kreditvereinbarung so gestaltet wurde, dass das Kreditinstitut direkt an den Händler überweist und der/die Fördernehmende nur die Kreditraten als Zahlungsfluss nachweisen kann, so können auch nur diese bezahlten Kreditraten als förderbare Kosten mit den Berichten geltend gemacht werden. In diesem Fall ist es besonders wichtig die Höhe der Raten so zu gestalten, dass die förderfähigen Mehrkosten des Fahrzeugs innerhalb der Projektlaufzeit in Form von Raten und ggf. Anzahlung/Vorauszahlung/Abschlagszahlung anfallen, um die volle Förderung abrufen zu können.)

Abbildung 1: Zeitleiste Finanzierung



4 WIRTSCHAFTLICHE BERICHTSVORGABEN

Die Erfassung der Kosten bei Zwischen- und Endbericht erfolgt im eCall. Die genehmigten Kosten sind im eCall hinterlegt:

- Für das Gesamtprojekt und auf Konsortialpartner:innen aufgeteilt
- Unterteilt in die Hauptkostenkategorien (Nutzfahrzeug, Infrastruktur)

Die Hauptkostengruppen Nutzfahrzeuge und Infrastruktur sind in weitere Kategorien unterteilt. Es sind nur Sachkosten und Drittkosten förderbar. Die förderbaren Kosten sind im Ausschreibungsleitfaden (Pkt. 4.7) und der Sonderrichtlinie (Pkt. 6) aufgelistet.

Im eCall ist für die Nutzfahrzeuge die Unterscheidung nach Technologie und Fahrzeugkategorie zu verwenden. Die Kosten für die Infrastruktur werden ebenfalls nach Technologie und Kategorie unterschieden und sind im eCall zu erfassen:

Lade- und Tankinfrastruktur, erforderliche Baumaßnahmen, Planungskosten und sonstige Kosten.

Die Prüfung der Einhaltung der genehmigten Kostenstruktur des Projekts erfolgt auf Ebene der Gesamtprojektkosten.

Bei Nichteinhaltung der Projektziele kommt es zu einer manuellen Korrektur der Förderung. Je nach Erreichung der Projektziele wird eine prozentuelle Kürzung des laut Förderungsvertrag genehmigten Förderbetrags festgelegt.

5 PRÜFUNG VON BERICHTEN

Die Zwischen- und Endberichte werden technisch und wirtschaftlich von der FFG geprüft. Nach positiver Prüfung erfolgt die Ratenfreigabe. Im Zuge der Prüfung vor Ort werden die Eingaben anhand der Belege geprüft.

Bei EDV-Buchführung oder EDV-Aufzeichnungen sind die Daten von den Förderungsnehmenden in entsprechender elektronischer Form auf Datenträgern aufzubewahren und im Fall einer Prüfung zur Verfügung zu stellen.

Prüfung:

- Die technische Prüfung der Berichte betrifft den Projektfortschritt, Abweichungen zum Projektantrag, genehmigungskonforme Durchführung des Projekts, Relation der Aktivitäten zu den förderbaren Kosten.
- Die wirtschaftliche Prüfung ist eine detaillierte Plausibilitätsprüfung. Zusätzliche Unterlagen können bei Unklarheiten oder zur weiteren Detailierung via eCall nachgefordert werden, ebenso kann auch eine Ad-hoc-Prüfung (siehe unten) angesetzt werden. Im Zuge der Prüfung werden die förderbaren Kosten auf den Berichtszeitraum abgegrenzt festgestellt und mit den genehmigten Kosten abgeglichen. Um die Zeit der Vorfinanzierung für die Förderungsnehmenden zu verkürzen, können Berichte auch vorab eingereicht werden. Grundsätzlich sind beim Bericht alle Kosten des Berichtszeitraums zu erfassen. Das Nachreichen von Kosten ist bei jedem Bericht möglich d.h. es können beim Zwischen- bzw. beim Endbericht Kosten der vorhergehenden Berichtszeiträume nachgereicht werden. Bei inhaltlichen Abweichungen kann es zur Kürzung oder Rückforderung der Förderung kommen.

Prüfungen vor Ort:

Die Termine für Prüfungen vor Ort werden rechtzeitig mit den Förderungsnehmenden festgelegt, dazu wird den Förderungsnehmenden eine Liste der vorzubereitenden Unterlagen (im Rahmen der Prüfankündigungsnachricht via eCall) übermittelt. Diese Liste beinhaltet die vertraglich vereinbarten Berichtspflichten und kann, falls bei Durchsicht der Berichte Auffälligkeiten identifiziert wurden, ergänzt werden. Für die technische Prüfung der genehmigungskonformen Umsetzung kann allenfalls ein:e Sachverständige:r einbezogen werden. Anlassbezogen können Ad-hoc Prüfungen durchgeführt werden.

6 KOSTENUMSCHICHTUNGEN

Kostenumschichtungen zwischen den Konsortialpartner:innen und in den Kostenkategorien sind generell mit Bewilligung der FFG möglich. Kostenumschichtungen werden toleriert, solange die Projektziele (Anzahl der Nutzfahrzeuge, gesamte Fahrleistung in Wagenkilometern, CO2 Einsparung) erreicht werden und weiterhin wird empfohlen, dass die Förderung der Infrastruktur 50% der Gesamtfördersumme nicht überschreitet.

Die Beantragung von Kostenumschichtungen ist nur im Rahmen der Zwischen- oder Endberichtslegung möglich und schlüssig zu begründen. Dies erfolgt durch die Eingabe im eCall und einer Begründung im Berichtsdokument. Die Kostenumschichtung wird im Zuge der Berichtsprüfung seitens FFG bewilligt oder abgelehnt.

7 MONITORING

Das Monitoring wird auf Projektebene durchgeführt und soll die Betriebspflicht der emissionsfreien Nutzfahrzeuge und Infrastruktur und das Erreichen der lt. Förderungsantrag geschätzten Fahrleistung sicherstellen.

Jährliche Monitoring Berichte und ein Monitoring Endbericht mit den im eCall geforderten Daten sind von den Förderungsnehmenden für die Dauer der 5-jährigen Betriebs- und Behaltepflcht zu übermitteln.

Die technische Umsetzung von Erfassung und Speicherung der Monitoring Daten erfolgt im eCall.

7.1 Monitoring Zeitraum

Das Monitoring beginnt mit der Inbetriebnahme der emissionsfreien Nutzfahrzeuge bzw. der Infrastruktur. Jährlich ist dazu ein Monitoringbericht zu übermitteln. Die Betriebspflicht von 5 Jahren muss sowohl für die einzelnen Nutzfahrzeuge ab der Inbetriebnahme (laut Zulassungsschein/Inbetriebnahme - Bestätigung) als auch auf Projektebene für alle im Projekt angeschafften Nutzfahrzeuge erreicht werden (im Falle einer Beschaffung in mehreren Phasen erfolgen jährliche Monitoringberichte bis zum Ablauf der 5-jährigen Betriebs- und Behaltepflcht des zuletzt angeschafften Nutzfahrzeugs).

Aufgrund der zeitlichen Abfolge der ENIN Förderung und um eine einheitliche Abwicklung zu erreichen, wird festgelegt, dass nach Projektende (Endbericht) zumindest 5 Jahre lang 1x im Jahr ein Monitoringbericht bzw. ein Monitoring-Endbericht am Ende der Betriebs- und Behaltepflcht gelegt werden muss. Der erste Monitoring Bericht ist gleichzeitig mit der Legung des ersten Zwischenberichts fällig (außer wenn noch kein Fahrzeug angeschafft wurde und der Zwischenbericht keine Kosten enthält). Für die Erstellung des Monitoring Berichts steht nach Ende des Berichtszeitraums ein Monat zur Verfügung. Die Monitoring Daten werden zusammen mit dem Zwischenbericht bzw. Endbericht geprüft.

Das Datum des Endberichts gibt den Rhythmus der weiteren jährlichen Monitoringberichte vor. Die Projektlaufzeit endet mit der Abgabe des Endberichts, das Projekt ist allerdings erst mit dem Ende der Monitoring Pflcht abgeschlossen.

7.2 Veräußerungsverbot und Betriebspflicht

- Veräußerungsverbot:
Der Verkauf der geförderten Nutzfahrzeuge und Infrastruktur ist grundsätzlich möglich, sofern die Betriebspflicht nicht verletzt wird. Änderungen der Eigentumsverhältnisse und die förderungskonforme Verwendung werden geprüft und müssen vom BMK genehmigt werden.
- Die emissionsfreien Nutzfahrzeuge und Infrastruktur müssen 5 Jahre lang entsprechend der Angaben im Projektantrag genutzt und instandgehalten werden.
- Im Fall von Leasing/Mietkauf/Kredit muss spätestens beim Monitoring Endbericht der Eigentumsübergang auf den Förderungsnehmenden bestätigt werden.

7.3 Prüfung des Betriebszustandes und der erforderlichen Kilometerleistung

In den Monitoring Berichten sind die folgenden Informationen zu übermitteln:

- Projektkonformer Betrieb der einzelnen Nutzfahrzeuge und Eingabe der Wagenkilometer für den Berichtszeitraum
- Bestätigung des Förderungsnehmers oder der Förderungsnehmerin über den Betrieb der Infrastruktur für den Berichtszeitraum

Die angegebene Fahrleistung in Wagenkilometern kann anhand eines Fahrtenbuchs/Tachographen bzw. des Kilometerstands bei der Vor-Ort Prüfung kontrolliert werden.

Über den Monitoring Zeitraum werden die Angaben der Fahrleistung für das Gesamtprojekt und die Betriebsjahre addiert, und mit der erforderlichen Leistung zum Erreichen des Zielwertes (gesamte Wagenkilometerleistung in 5 Jahren) verglichen. Im Fall einer Unterschreitung der angegebenen Fahrleistung werden die Förderungsnehmenden zu einer Stellungnahme aufgefordert. Im Fall einer Unterschreitung der Fahrleistung (siehe Pkt. 7.4) oder einer Verletzung der Betriebspflicht kann es zu einer Rückforderung der Förderung kommen.

7.4 Rückforderung und Einstellung der Förderung

Die Gründe für eine ganz- oder teilweise Einstellung oder Rückzahlung der Förderung sind in der ENIN-Sonderrichtlinie (Pkt. 8.1.3 Einstellung der Förderung und Rückzahlung), im jeweils gültigen Ausschreibungsleitfaden (Pkt. 7.5 Rückforderungsgründe) und im Förderungsvertrag festgehalten. Dazu zählen unter anderem die **Nichterbringung** folgender Leistungen:

- Betriebs- und Behaltspflicht über einen Zeitraum von 5 Jahren
- Erwerb des Eigentums bei Leasing (Vollamortisationsleasing), Mietkauf bzw. Kredit
- Erbringung der in Aussicht gestellten Wagenkilometerleistung mit Ende der Betriebs- und Behaltspflicht
- Bezug von ausschließlich erneuerbaren Energiequellen

Die Einstellung und gesamte oder teilweise Rückforderung der Förderung kann während der Projektlaufzeit, der Monitoringphase, und nach Abschluss des Monitorings erfolgen, wenn Rückforderungsgründe gegeben sind. Ergibt die Prüfung des Projekts Mängel, wird der Förderbetrag anteilmäßig und in Bezug auf die Verhältnismäßigkeit mit den erreichten Projektzielen festgelegt.

Werden im Projekt Probleme bekannt, die zur Rückforderung führen könnten, sollte umgehend Kontakt mit der Förderstelle aufgenommen werden.

8 VERMEIDUNG VON UNERWÜNSCHTEN MEHRFACHFÖRDERUNGEN

Die Mehrfachförderung von in ENIN geförderten Kosten oder Kostenteilen ist nicht zulässig. Andere Förderungen müssen von den Förderungsnehmenden im eCall angegeben werden. Vor der Erstellung des Förderungsvertrags führt die FFG eine Abfrage in der Transparenzdatenbank durch. Im Zuge der Berichtslegung ist eine Eigenerklärung der Förderungsnehmenden zu etwaigen Mehrfachförderungen abzugeben.